



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Rosii Manno“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO).
2. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Unterstützung hilfebedürftiger Personen.
Der Verein ist der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, der UN-Kinderrechtskonvention und dem Gedanken der Völkerverständigung verpflichtet. Der Verein unterstützt materiell und ideell zur Verwirklichung seiner Zwecke Projekte, Einzelpersonen, Vereine und Stiftungen im Inland und – soweit diese zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland i. S. von § 51 Abs. 2 AO beitragen – im Ausland.
3. Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch Aufbau, Förderung und Erhalt von Einrichtungen, Projekten und Strukturen, die die Betreuung und Versorgung der Kinder vor Ort sicherstellen. Hilfe kann auch gewährt werden für Personen, die bedürftige Kinder betreuen und ihren eigenen Lebensbedarf selbst nicht sicherstellen können.
 - a) Zum Beispiel soll ein Jugendzentrum im Distrikt Angacha in der Kembata Tenbaro Zone in Südäthiopien (SNNPR) aufgebaut, ausgestattet und unterhalten werden, das neben der Sicherstellung einer gesunden Ernährung und einer medizinischen Grundversorgung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen eine schulische Betreuung gewährleistet, Schulgelder übernimmt, Lehrmittel und Schulmaterialien beschafft, unterstützend in der Erziehung wirkt, für eine gesunde Körperhygiene sorgt, Kleidung und Schuluniform bereithält, Freizeitangebote unterbreitet, Aufklärungsmaßnahmen zu gesundheitlichen und soziokulturellen Themen durchführt und Ähnliches.
 - b) Zu den Maßnahmen zählen auch Projekte und Kooperationen in der Entwicklungszusammenarbeit, zum Beispiel die Errichtung bzw. Sanierung von Schulgebäuden oder schulischen Anlagen wie die Wasser- und Stromversorgung.
 - c) Der Verein verpflichtet sich neben der auf Nachhaltigkeit und Langfristigkeit angelegten Arbeit in einer akuten Notsituation auch zur Humanitären Soforthilfe.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der oder die Empfängerin verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.
3. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können nach Beschluss der Mitgliederversammlung Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung geleistet werden.
6. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen (z. B. die Ehrenamtspauschale in Höhe des Freibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG).

§ 4 Vereinsmittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich grundsätzlich zur Zahlung eines Jahresbeitrages (vgl. § 8).
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Dauer und Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaftsarten und Aufnahme der Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jede juristische Person oder jede Personengesellschaft werden.
3. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die bereit und in der Lage sind, an der inhaltlichen Gestaltung des Vereinszwecks aktiv mitzuwirken und den Verein durch ein besonderes ehrenamtliches oder finanzielles Engagement unterstützen. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Anwesenheitsrecht, Stimmrecht und Rederecht. Ihnen steht ab einem Mindestalter von 16 Jahren das passive und aktive Wahlrecht zu.
4. Passive Mitglieder sind ehemalige ordentliche Mitglieder, die nicht mehr aktiv an den Vereinsbetätigungen teilnehmen wollen oder können. Passive Mitglieder behalten in der Mitgliederversammlung das Anwesenheitsrecht, Stimmrecht und Rederecht.
5. Förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins ideell und durch regelmäßige finanzielle Beiträge unterstützt. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimme teilnehmen, sie besitzen das Anwesenheitsrecht.
6. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen, frauen*feindlichen, sexistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
7. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Aufnahmeantrag hin, über den der Vorstand entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter:innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen und ist

nicht verpflichtet, die Gründe hierfür mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, kann der oder die Antragstellerin die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliedschaft wird durch Übersendung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung an das Mitglied wirksam.

8. Personen, die sich im Sinne des Vereinszwecks in besonderem Maße verdient gemacht haben, können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags oder von Umlagen mindestens sechs Monate lang im Verzug ist und diesen Betrag bzw. diese Beträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand an die letzte dem Verein bekannte Adresse (z. B. via E-Mail) des Mitglieds nicht innerhalb von acht Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat bzw. diesen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat, insbesondere gegen § 6 Nr. 6 verstößt. Ein Ausschluss soll auch erfolgen im Falle einer Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Frauenfeindlichkeit, Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus und Nationalismus schürt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich anlässlich einer Vorstandssitzung oder schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Eine schriftlich eingegangene Stellungnahme des Mitglieds ist allen Vorstandmitgliedern anlässlich der Vorstandssitzung zur Kenntnis zu geben. In der Einladung zur Sitzung ist das auszuschließende Mitglied darauf hinzuweisen, dass bei Nichterscheinen auch ohne sie oder ihn entscheiden werden kann. Dem Mitglied ist eine begründete Entscheidung des Vorstandes zuzustellen. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Für den Ausschluss eines Vorstandmitglieds ist die Mitgliederversammlung zuständig.
5. Das ausgeschiedene, ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Es bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Von den ordentlichen, passiven und fördernden Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Passive Mitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden. Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag leisten. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen und Sonderzahlungen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen, Umlagen und Sonderzahlungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitarbeiter orientieren.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge, Umlagen und Sonderzahlungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

5. Mitgliedsbeiträge oder Spenden, die von Personen geleistet werden, deren Ziele und ideelle Einstellungen nicht mit dem Vereinszweck und dem Bekenntnis nach § 6 Nr. 6 übereinstimmen, können zurückgewiesen werden. Über die Zurückweisung entscheidet der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, weitere Organe zu bilden.

§ 10 Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

1. Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich durch eine oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich gegenüber dem Vorstand nachzuweisen, die für jede Mitgliederversammlung gesondert erteilt werden muss. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf dabei nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen worden ist. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b) Beschlussfassung über die Größe des Vorstandes (bis zu zwei Vorsitzende, bis zu drei stellvertretende Vorsitzende) gemäß § 13
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte sowie Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
 - e) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge, Umlagen und Sonderzahlungen
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) jedes andere Thema, das der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegt wird
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung kann entweder als Präsenzveranstaltung oder aber ganz oder teilweise als Online-Veranstaltung (z. B. hybrid mit persönlich und virtuell anwesenden Mitgliedern) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Für eine ganz oder teilweise stattfindende Online-Mitgliederversammlung sind die jeweils aktuellen Sicherheitsstandards für den virtuellen Konferenzraum und Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten. Weitere Modalitäten zum Abhalten von Mitgliederversammlungen (in Präsenz oder online) kann der Vorstand in einer Versammlungsordnung regeln.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (z. B. elektronisch via E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte bekannte (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.

4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes ordentliche und passive Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (z. B. via E-Mail) mit kurzer Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, die den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung betreffen. Die Versammlungsleitung hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Geht der Antrag später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Zulassung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem oder der Stellvertreterin geleitet; ist auch diese oder dieser verhindert, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen oder eine Protokollführerin.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (i.e. mehr als 50 %). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sind jedoch mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss in anderer Form durchgeführt werden, soweit 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Kann bei Wahlen kein oder keine Kandidatin die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat:innen ist eine Stichwahl durchzuführen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Sitzungsteilnehmenden zuzuleiten.
6. Beschlüsse können auch ohne Mitgliederversammlung schriftlich gefasst werden, wenn 2/3 aller Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung schriftlich zustimmen.

§ 13 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus der oder dem ersten Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die wählende Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Erweiterung des Vorstandes um eine zweite Vorsitzende oder einen zweiten Vorsitzenden sowie bis zu insgesamt drei stellvertretende Vorsitzende beschließen. Ein Vorstandsmitglied ist für die Finanzen verantwortlich und führt die Kasse.
2. Die oder der erste und ggf. zweite Vorsitzende sowie die Stellvertreter:innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
3. Für besondere Sachgebiete können weitere Personen vom Vorstand zeitweise als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden. Die Bestellung ist durch den Vorstand widerrufbar und endet mit Ablauf des in der Beauftragung genannten Zeitraums automatisch.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig. Die Versammlung kann auf Antrag darüber abstimmen, den Vorstand *en bloc* zu wählen. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die jeweils amtierenden Mitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet daher auch das Amt als Vorstand.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied bestellen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins vor.
2. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Überwachung der Mittelverwendung in den initiierten Projekten und Maßnahmen
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichts
 - f) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge von Neumitgliedern
 - g) Beschlussfassung über die Beitragsbefreiung von Mitgliedern
 - h) Beschlussfassung über Streichung und über Ausschlüsse von Mitgliedern
 - i) Übertragung von Aufgaben an Mitglieder im Rahmen der Vereinstätigkeit.
3. Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ausschüsse zu berufen, die den Vorstand bei seinen Aufgaben unterstützen und nach den Weisungen und Richtlinien des Vorstandes arbeiten.

§ 15 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tagt und fasst Beschlüsse entweder in Präsenzsitzungen oder im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Online-Sitzungen, Beschlussfassung per E-Mail). Mit der Einladung sind die Vorstandmitglieder über die Art der Sitzung und Beschlussfassung zu informieren.
2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einer oder einem der Vorsitzenden einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder an der Beschlussfassung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung die Stimme des oder der Stellvertreterin.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 16 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind jedoch mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die oder der Vorstandsvorsitzende und die Stellvertreter:innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
2. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und inhaltlichen Willen des Vereins am nächsten kommen.

Hamburg, 30.10.2021